



Die Kreisverwaltung

Am Forum 1
66424 Homburg
Telefon (0 68 41) 104-0

Bundesweite zentrale
Behördennummer: 115
info@saarpfalz-kreis.de
www.saarpfalz-kreis.de

Hubert Wax
GmbH & Co. KG
Industriestraße 4

66740 Saarlouis

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)
Als zuständige Straßenverkehrsbehörde ergeht hiermit
gem. §§ 44 und 45 StVO im Einvernehmen mit der Polizei
und dem Landesbetrieb für Straßenbau folgende Anordnung:

Geschäftsbereich 1
Fachbereich 14
Verkehrswesen
Straßenverkehrsbehörde

Auskunft erteilt
Herr Steigner

Verkehrsbeschränkung/Verkehrssicherung:
halbseitig

Telefon: 104-8446
Telefax: 104-7163

Aktenzeichen
K111/161-03

Sperrung im Geh- und Radweg:
--

6. Mai 2020

Bezeichnung der Straße: **L 117 Bexbach**

Ort der Sperrung: **Saar-Pfalz-Straße 29 – 102, Höchen**

Dauer der Sperrung: **11.05.2020 – 05.06.2020**

Grund der Sperrung: **Kanalsanierung**

Wir sind für Sie da:
Montag - Donnerstag
08:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
und 13:00 - 15:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung
bis 18:00 Uhr

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach
Beschilderungsplan/Umleitungsplan

Kfz-Zulassungsstelle:
Montag und Dienstag
07:15 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch und Freitag
von 07:15 - 12:00 Uhr
Donnerstag
07:15 - 12:00 Uhr
und 13:30 - 16:30 Uhr

Regelplan Nr. innerorts: **B I / 6** (siehe Anlage)

Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs:

Fußgänger müssen im Bereich der
Baustelle geführt werden. Die LSA
wandert mit den Baufeldern mit. In den
Baufeldern kann – bei Bedarf – ein
Halteverbot ausgesprochen werden.
Als zuständige Straßenverkehrsbehörde
werden hiermit gem. §§ 44 und 45 StVO
für die Baustelle einseitig Halteverbote VZ
283 angeordnet. Verkehrszeichen, die

Hinweis:
Aus organisatorischen Gründen
kann der Annahmeschluss bei
hohem Publikumsandrang vorver-
werden. Die Antragstellung für
Ausfuhrkennzeichen ist nur
bis 11 Uhr möglich.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Saarpfalz
IBAN: DE 92594500101010912200
BIC: SALADE51HOM

dieser Anordnung widersprechen, sind abzudecken. Die VZ 283 sind mindestens 72 Stunden vorher aufzustellen. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung. Die Verkehrszeichen und -einrichtungen sind durch die Bauausführende Firma aufzustellen und wieder zu entfernen.

Verantwortlich für die Baustelle und die Verkehrssicherung:

**Herr Reiner Lente,
mobil 01 51 / 57 10 11 39**

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung

Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen gem. der Beilage, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Anordnung wird eine Gebühr in Höhe von **75,00 Euro** erhoben, die Sie bitte bis zum **20.05.2020** an die nachfolgende Bankverbindung überweisen.

Empfänger:	Saarpfalz-Kreis
IBAN:	DE92 5945 0010 1010 9122 00
BIC:	SALADE51HOM
Verwendungszweck:	L 117_Bex_110520_Wax

Im Auftrag

Udo Steigner
Steigner



Anlagen: Beschilderungsplan/Regelplan/Beiblatt

Regelplan B I / 6

2-streifige Fahrbahn mit halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch Lichtsignalanlage

Querabspernung durch Absperrschranke [H=250 mm] oder einseitige Leitbaken
Mindestens 3 einseitige Warnleuchten

Längsabspernung durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 10m
Doppelseitige Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake

*) Doppelseitige Leitbaken und Warnleuchten

Querabspernung durch einseitige Leitbaken
Abstand längs 1 - 2 m
quer 0,6 - 1 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder Leitbake

Längsabspernung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten

Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10m

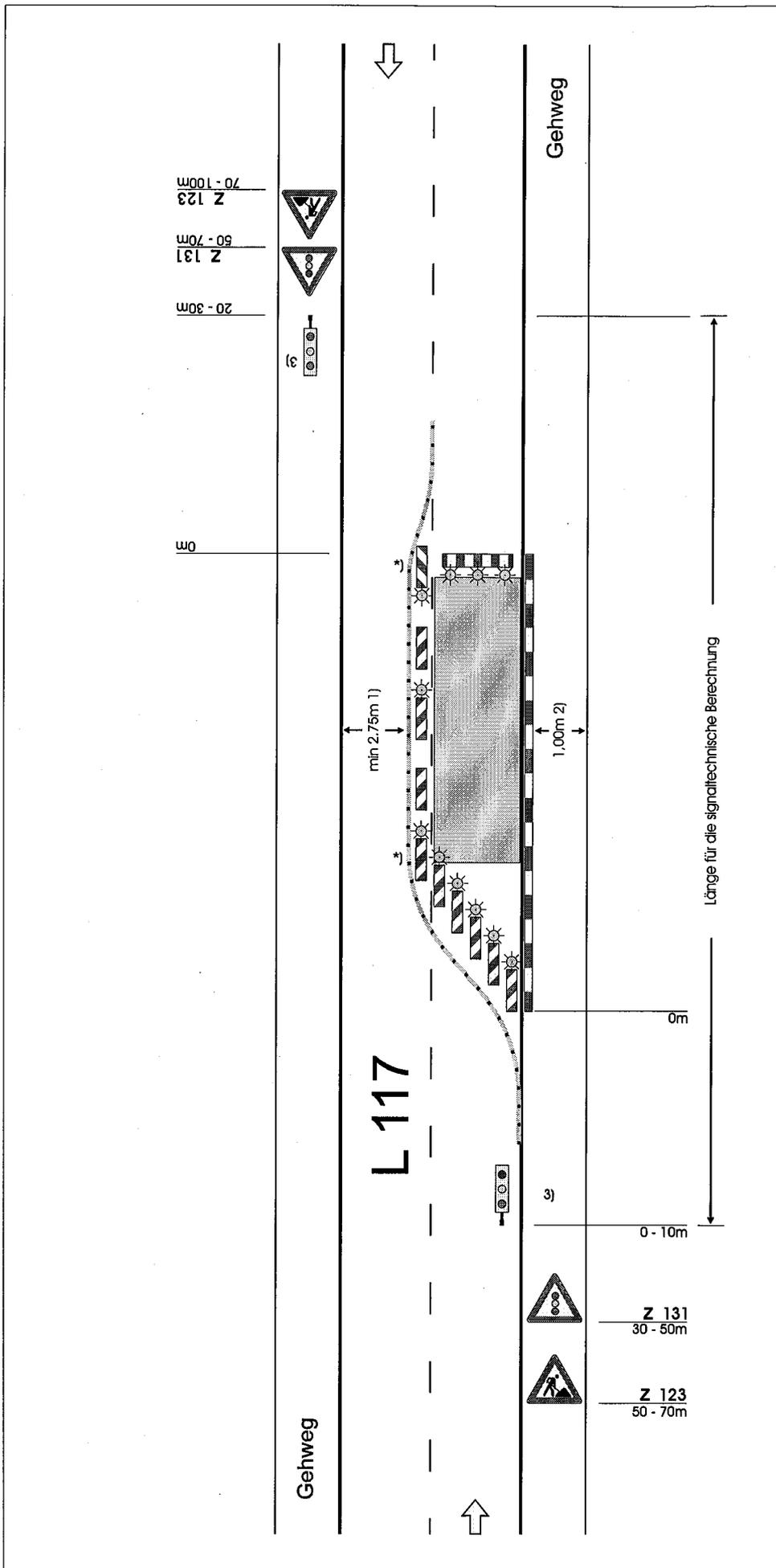
1) Kann in Ausnahmefällen unterschritten werden (s. Teil B, Abschn. 2.2.1)

2) andere Breiten s. Teil B, Abschn. 2.4.1

3) Prüfung erforderlich, ob verkehrshängige Schaltung zweckmäßig

Maße in Metern

09.97



Beiblatt

Auflagen und Bedingungen zur Sicherung des Verkehrs

1. Gem. § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die beigegefügte Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
8. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
9. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
10. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb, soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
11. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Baustelle anzupassen.
12. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, daß die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
13. Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
14. Absperrungen der Arbeitsstellen:
 - Die Arbeitsstellen ist unmittelbar davor und dahinter - soweit nötig -, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch Absperrbaken, Leitkegel).
 - Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch Leitkegel verwendet werden.
 - Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
15. **Kennzeichnung bei Nacht**
Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
Auf klassifizierten Straßen müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
16. **Sicherung des Fußgängerverkehr**
 - Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehweg vorzusehen. Der Gehweg ist durch eine feste Absperrung gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä. so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um ein Abstürzen der Fußgänger zu vermeiden.
 - Gehwege sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dergleichen freizuhalten.
 - Können Fußgänger auf Gehwegen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
17. Die zuständige Polizeiinspektion (Homburg, Tel. 0 68 41 / 10 60 oder Blieskastel, Tel. 0 68 42 / 92 70) ist vor Aufnahme Arbeiten zu benachrichtigen und die Baustelle abnehmen zu lassen.
18. Der Erlaubnisinhaber hat mit den Anwohnern bzw. Grundstückseigentümern ein Einvernehmen über die Erreichbarkeit des jeweiligen Grundstückes herzustellen.